

Förderrichtlinie zur Unterstützung einer aktiven Kinder- und Jugendarbeit im städtischen Vereinswesen

In der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 23. Mai 2023

1. Allgemeines

Die Stadt Geretsried gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter Beachtung der Art. 23 und 24 der BayHO Zuschüsse an Geretsrieder Vereine, die aktive Kinder- und Jugendarbeit leisten. Diese freiwillige Leistung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung der Kinder und Jugendlichen in gesundheitlichen, gemeinnützigen, sozialen sowie gesellschaftspolitischen Belangen. Zudem soll die Vielzahl an Formen von Kinder- und Jugendarbeit in unserer Stadt erhalten bleiben. Grundsätzlich darf diese zweckgebundene Unterstützung lediglich als Hilfe zur Selbsthilfe verstanden werden. Sie soll die finanzielle Basis für kompetente Arbeit mit der Vereinsjugend bilden.

Die Stadt erwartet, dass sich die geförderten Vereine im Zusammenleben aktiv einbringen und durch geeignete Beiträge das Leben im Stadtgebiet bereichern.

Die nachstehenden Richtlinien regeln umfassend und abschließend die Förderung der Geretsrieder Vereine im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

2. Fördervoraussetzungen

- 2.1 Eine Förderung erfolgt nur auf vollständigen schriftlichen Antrag unter Verwendung des vorgegebenen Vordruckes. Das Formular ist mit rechtsverbindlicher, autorisierter Unterschrift zu versehen. Eine vollständige Mitgliederliste der Geretsrieder Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist beizulegen.
- 2.2 Es muss sich um einen eingetragenen und/oder gemeinnützigen Verein im Sinne der jeweilig gültigen Gesetzmäßigkeiten handeln.
- 2.3 Der Antrag ist bis einschließlich 31. Januar des Förderjahres zu stellen.
- 2.4 Bis zum 31. März des Folgejahres sind der vollständig ausgefüllte sowie unterschriebene Verwendungsnachweis und Belege über verwendete Mittel aus der Kinder- und Jugendförderung einzureichen.
- 2.5 Förderfähige Maßnahmen stellen Sach- und Materialkosten dar, die zu einem nicht unerheblichen Teil durch Kinder sowie Jugendliche genutzt werden bzw. diesen zugutekommen. Dies meint beispielsweise Material zur Erstausrüstung neu gegründeter Kinder- und Jugendgruppen oder die Aufstockung des Bestandmaterials. Auch Projektausgaben können, im Rahmen von kinder- sowie jugendspezifischen Veranstaltungen und/oder Angeboten, gefördert werden. Qualifizierungsmaßnahmen, um kompetente Kinder- und Jugendarbeit leisten zu können, stellen Personalkosten dar, für die auch Mittel aus dieser Förderung eingesetzt werden können.

- 2.6 Jeder Verein, der die genannten Fördervoraussetzungen erfüllt, erhält einen Grundförderbetrag in Höhe von 100,00 Euro pro Kalenderjahr. Zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit wird dem Verein für jede Geretsriederin sowie für jeden Geretsrieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zusätzlich ein Zuschuss in Höhe von 20,00 Euro jährlich gewährt. Maßgebend ist der Mitgliederstand vom 1. Januar des Antragsjahres.
- 2.7 Eine Ansparung der Gelder aus der Kinder- und Jugendförderung ist, nach Absprache mit der Verwaltung, möglich. Abgegeben werden müssen hierzu eine Anspargründung sowie -höhe, ein Angebot bzw. eine Auflistung der gewünschten Anschaffung o. Ä. und ein Kontoauszug, der belegt, dass die städtischen Zuwendungen nicht ausgegeben wurden. Im Anschaffungsjahr ist ein vollständiger Nachweis mit Belegen über die Gesamtausgabe zu erbringen.
- 2.8 Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt mittels Zuwendungsbescheid.
- 2.9 Die Finanz- und Kassenverhältnisse des Vereins müssen geordnet sein. Diese werden im Rahmen des Verwendungsnachweises dargelegt. Das Recht der Einsicht beschränkt sich damit auf die vorgelegten Zahlen.
- 2.10 Vereine, die Fördergelder im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung erhalten, wirken an Veranstaltungen der Stadt kostenfrei bzw. mit begründeten kostendeckenden Einnahmen mit. Zu diesen sind beispielsweise der Kinder- und Jugendtag, das Jugendleiterforum sowie der Ferienpass zu zählen.
- 2.11 Die Beantragung der Kinder- und Jugendförderung schließt weitere Zuwendungen der Stadt Geretsried, beispielsweise im Rahmen der Sportförderung, und/oder weiterer Fördergeber nicht aus.
- 2.12 Die Förderung kann widerrufen werden, wenn der Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Aussagen erlangt wurde. Förderungen durch unrichtige Angaben haben zur Folge, dass die gesamten Zuschusszahlungen des betroffenen Jahres zurückerstattet werden müssen.
- 2.13 Keine Förderung erhalten kirchliche Organisationen, politische Parteien sowie Wählervereinigungen, Fördervereine, Altersgenossenvereine und Berufsvertretungen (z. B. Gewerbeverein) und ähnliche Vereinigungen.

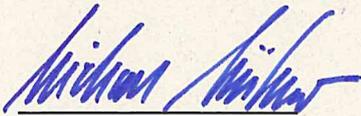
3. Schlussbestimmungen

Der Vollzug der Richtlinie obliegt dem ersten Bürgermeister als Geschäft der laufenden Verwaltung. Änderungen dieser Richtlinie sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten.

4. Inkrafttreten

Die geänderten Richtlinien treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Geretsried, den 12.06.2023



Michael Müller
Erster Bürgermeister